

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NRWIV e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung des NRWIV e.V. und ist für diese verbindlich.

Mitglieder

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahmevoraussetzungen ergeben sich aus § 3 der Satzung ¹.
- (2) Der Beitritt ist formlos schriftlich zu beantragen. Vereine haben dem Antrag eine Kopie des Freistellungsbescheides von der Körperschaftssteuer, der Satzung und eines Auszugs aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entgegengenommen.
- (4) Über die Aufnahme im NRWIV e.V. erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung.

§ 2a Einzelmitgliedschaft bis zum 31.12.2004

- (1) Einzelpersonen können nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Satzung ¹ Mitglied im NRWIV e.V. werden.
- (2) Die Voraussetzungen sind von dem Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Nach dem 31.12.2004 erlischt automatisch die Einzelmitgliedschaft. Eine Benachrichtigung darüber erfolgt nicht.
- (4) Bei Personen unter 18 Jahren muss der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag unterschreiben.
- (5) Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entgegengenommen.

¹ § 3 Mitgliedschaft (1) Mitglieder des NRWIV können Vereine mit Sitz in Nordrhein-Westfalen werden, die Iaido betreiben. Soweit nur in einer Abteilung eines Vereins Iaido betrieben wird, betrifft die Mitgliedschaft nur die Abteilung dieses Vereins. Sind aus einem Regierungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen noch keine Vereine Mitglied im NRWIV, so können in der Übergangszeit bis zum 31.12.2004 auch Einzelpersonen aus diesem Regierungsbezirk als Mitglieder in den NRWIV aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. (2) Der NRWIV ist verpflichtet, allen Vereinen, die in Nordrhein-Westfalen Iaido im Sinne des Amateurgedankens betreiben wollen, und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 der Satzung erfüllen, die Mitgliedschaft einzuräumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei schon bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluss nach § 3 Abs. 4 führen würden. (3) Vereine müssen als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sein. Dies ist durch Vorlage eines Freistellungsbescheides nachzuweisen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NRWIV e.V.

Fortsetzung § 2 a

- (6) Über die Aufnahme im NRWIV e.V. erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei Vereinen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, § 3 Abs. 4 der Satzung ².
Ein wichtiger Grund stellt dabei dar,
a) Nichterfüllung von Verpflichtungen aus der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung oder anderer Ordnungen, insbesondere bei Verstoß gegen § 2 Abs. 6 der Satzung,
b) Manipulation von Stärkemeldungen,
c) schweres unsportliches oder verbandsschädigendes Verhalten,
d) unehrenhafte oder unsportliche Handlungen.
- (4) Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds sind an den Vorstand schriftlich zu richten.
- (5) Antragsberechtigt sind Angehörige des Vorstandes oder ein Mitglied.
- (6) Bei einem verbandsschädigendem, unehrenhaften oder unsportlichen Verhalten eines Mitglieds, kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds eine Abmahnung erteilen. Die Abmahnung ist dem Mitglied schriftlich zuerteilen.
- (7) Entzieht sich das Mitglied der Anhörung, wird der Ausschluss sofort wirksam.

² § 3 (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des NRWIV oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbetrages um mehr als sechs Monate nach seiner Fälligkeit an den NRWIV oder an den Bundesverband, in dem der Landesverband Mitglied ist, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem NRWIV ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind Angehörige des Vorstandes oder ein Mitglied. Ein solcher Antrag ist dem Vorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NRWIV e.V.

Versammlungen

§ 4 Einberufung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung³ einberufen.
- (2) Die Einberufung der übrigen Versammlungen (Vorstand) regeln die jeweiligen Ordnungen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 5 Abs. 4⁴ der Satzung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der übrigen Versammlungen wird in den jeweiligen Ordnungen geregelt. Werden keine Regelungen getroffen, gelten die gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Bestimmungen.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen (Versammlungsleiter).
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

³ § 5 (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Sie ist den Mitgliedern jedoch mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich mit einfachem Brief anzukündigen mit der Aufforderung, bis vier Wochen vor dem Zusammentritt Anträge schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese, sowie die Anträge des Vorstands sind den Mitgliedern in einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Zusammentritt mit einfachem Brief bekanntzugeben. Die Fristen beginnen mit der Absendung der Briefe an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie nicht der vorherigen Ankündigung bedürfen. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einfachem Brief innerhalb von vier Wochen einzuberufen. § 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

⁴ § 5 (4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NRWIV e.V.

Fortsetzung § 6

- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Versammlung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung einer Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen die vorgenannten Maßnahmen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Anschließend gibt er die Stimmberechtigung, die Stimmzahl und die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung und bei Sachanträgen entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der dann festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 7 Worterteilung und Aussprache

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- (2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes Wort. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, wenn berechnigte Gründe dafür vorliegen. Diese Gründe können sein:
 - wenn der Redner nicht zur Sache spricht,
 - durch Dauerreden eine Aussprache verhindern will,
 - ausfällig wird,
 - andere Vereinsmitglieder beleidigt,
 - oder sonstige strafbare Handlungen begeht.Der Redner ist vor dem Wortentzug zweimal zu mahnen und zur Ordnung zu rufen. Er ist auf die Folgen hinzuweisen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NRWIV e.V.

§ 8 Anträge und Tagesordnung

- (1) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
- (2) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, § 5 Abs. 2 der Satzung³. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt zugeben.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Satzung⁵.
- (4) Über die Zulassung von Anträgen, die während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge, die der vorherigen Ankündigung bedürfen, können auf der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Die Gewichtung des Stimmrechts der einzelnen Mitglieder richtet sich nach § 5 Abs. 7 der Satzung⁶.
- (2) Bei der Ermittlung der Stimmenzahl ist die namentliche Stärkemeldung des Vereins bzw. der Abteilung zum Stichtag 31.12. des Vorjahres maßgebend. Die Stärkemeldung ist bis zum 01.02. des jeweiligen Jahres schriftlich an die Infostelle des NRWIV e. V. zu schicken.
- (3) Vereine, die während des laufenden Jahres Mitglied werden, erstellen eine Stärkemeldung zum Stichtag des Verbandsbeitritt und legen diese innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme in den Verband vor.
- (4) Der Protokollführer stellt die Stimmberechtigung und Stimmzahl fest und teilt das Ergebnis dem Versammlungsleiter mit.

⁵ § 5 (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Einladung mit dem Wortlaut der geänderten Paragraphen bekannt gegeben werden.

⁶ § 5(7) Das Stimmrecht wird wie folgt geregelt:

- a) Einzelmitglieder haben keine Stimme,
- b) Vereine haben pro begonnener Dekade von Mitgliedern, die einen Beitrag an den Bundes- oder Landesverband gezahlt haben und dem NRWIV gemeldet sind, eine Stimme, höchstens fünf Stimmen. Kommt ein Verein seiner Stärkemeldung nicht termingerecht nach, hat er keine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Die Gesamtstimmen eines Mitglieds sind einheitlich abzugeben. Jeder dem NRWIV angehörende Verein wird von einem/einer Delegierten vertreten. Der/die Delegierte bedarf der schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Vereins und kann nur diesen vertreten. Die Delegiertenvollmacht ist vom Vereinsvorstand auszustellen.
- c) Der Vorstand hat eine Stimme. Bei Wahlen hat er kein Stimmrecht.
- d) Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NRWIV e.V.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Bestimmungen des § 9 der Satzung ⁷ sind einzuhalten. Sie gelten auch für alle anderen Wahlen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder wählen einen Wahlleiter, dies kann auch der Versammlungsleiter sein. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters .
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlausschuss bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Eine Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter/Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich festzuhalten.

§ 11 Versammlungsprotokolle

- (1) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und vom Protokollierenden zu unterschreiben und innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung an die Verbandsmitglieder zu übersenden.

§ 12 Vertretung auf Bundesebene

Die Vertretung auf Bundesebene richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

⁷ Wegen dem Umfang dieses Paragraphen wird auf die Satzung verwiesen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES NRWIV e.V.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt sich selber eine eigene Ordnung zu geben, § 6 Abs. 5 der Satzung ⁸.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes und die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben. Er ist dabei an die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden, § 6 Abs. 4 der Satzung ⁹.

§ 14 Unterstützung durch die Mitglieder

Damit der Verband seine Aufgaben erfüllen und Ziele erreichen kann, ist er auf die aktive Mithilfe seiner Mitgliedsvereine angewiesen. Aus diesem Grund sichern die Mitgliedsvereine ihre Hilfe bei der Umsetzung der Verbandsziele und Aufgaben zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 05.05.2002 in Kraft.

⁸ § 6 (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁹ § 6 (4) Jedes Vorstandsmitglied ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.